

Bestimmungen für Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Teil 2 C Besondere Bestimmungen für Tauchheizgeräte

VDE 0720
Teil 2 Ca/11.74

Änderung a

der zur Zeit gültigen Fassung von VDE 0720 Teil 2C.

Diese Änderung gilt ab 1. November 1974¹⁾.

§ 1 Gültigkeit

za) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten nur zusammen mit VDE 0720 Teil 1/2.72 (VDE 0720 Teil 1/8.69 mit Teil 1a/2.72).

Sie galten ab 1. Juli 1972.

Mit der Änderung a gelten sie ab 1. November 1974¹⁾.

Daneben gelten VDE 0720 Teil 3/7.68 in Verbindung mit Teil 1/3.69 und VDE 0720 Teil 2C/7.72 in Verbindung mit VDE 0720 Teil 1/2.72 noch bis zum 31. August 1975.

§ 7 Aufschriften

l) Die Ergänzung wird wie folgt geändert:

Allen Tauchheizgeräten ist eine Gebrauchsanweisung mitzugeben, die den Hinweis enthalten muß, daß die Geräte nicht an das Netz angeschlossen werden dürfen, wenn sich Menschen in Berührung mit dem zu erwärmenden Wasser befinden.

§ 19 Unsachgemäßer Gebrauch

Der Abschnitt a) wird wie folgt geändert:

a) Aquarien-Tauchheizkörper und Tauchheizgeräte mit Temperaturregler gelten als Geräte, die zum unbeaufsichtigten Betrieb bestimmt sind.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Juli 1974, bekanntgegeben in ETZ-B 25 (1973) Heft 13 und 26 (1974) Heft 22.

Deutsche Elektrotechnische Kommission · Fachnormenausschuß Elektrotechnik im DNA und gemeinsam mit Vorschriftenausschuß des VDE

Die vorliegende Fassung gilt mit der Ausgabe VDE 0720 Teil 2 C/7.72, bis eine weitere Änderung oder eine Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

0720 Teil 2 Ca

§ 19

Der Abschnitt b) wird wie folgt geändert:

b) Änderung:

Tauchheizgeräte werden, mit ihrer Hauptachse waagrecht, auf den Boden der Prüfecke gelegt und 15 min betrieben.

Tauchheizgeräte mit lageabhängigen Einrichtungen zur Stromunterbrechung werden auf den Boden der Prüfecke gelegt oder an der Wand der Prüfecke aufgehängt, je nachdem, was ungünstiger ist und 15 min betrieben.

Tauchheizgeräte mit von Hand zurückstellbarem Schutztemperaturbegrenzer werden, mit zwischenzeitlicher Abkühlung im kalten Wasser, zweimal jeweils bis zum Ansprechen des Schutztemperaturbegrenzers betrieben.

Aquarien-Tauchheizkörper werden an ihren Anschlußleitungen frei in ruhen-der Luft aufgehängt und 15 min betrieben.

Der Abschnitt c) wird wie folgt geändert:

c) Änderung:

Tauchheizgeräte mit von Hand zurückstellbarem Schutztemperaturbegrenzer werden, mit zwischenzeitlicher Abkühlung in kaltem Wasser, zweimal jeweils bis zum Ansprechen des Schutztemperaturbegrenzers betrieben.

Der Abschnitt f) wird wie folgt ergänzt:

f) Ergänzung:

Eine Überschreitung der Übertemperatur an den Wänden oder Fußböden der Prüfecke von 150 bis 200 grd für eine Dauer von 3 min wird nicht beanstandet.

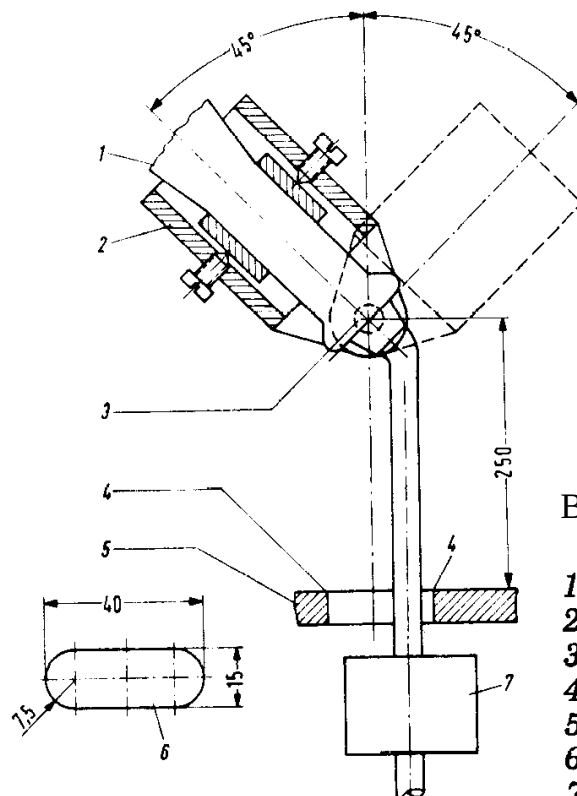


Bild C 1. Biegeprüfgerät

- 1 Prüfling
- 2 Klemmvorrichtung für den Prüfling
- 3 Schwenkachse
- 4 Kanten gut gerundet
- 5 Führung
- 6 Form des Ausschnittes der Führung
- 7 Gewicht